



LAUCHRINGEN

Unsere familienfreundliche Gemeinde

Satzung über die Regelung der Betreuungsangebote – Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung - an den Grundschulen der Gemeinde Lauchringen und die Erhebung der Benutzungsgebühren

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 02.12.2010 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft

1. Die Gemeinde Lauchringen betreibt die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Ferienbetreuung“ als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alterssegment von 6 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen (Gymnasium, Realschule, Werkrealschule).
2. Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf in allen Grundschulen der Gemeinde eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist jedoch die verbindliche Anmeldung von mindestens 5 Kindern. Unter diesen Voraussetzungen entscheidet die Verwaltung über die Einrichtung des Betreuungsangebots an der jeweiligen Schule.
3. Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird ebenfalls von der Verwaltung festgelegt. Diese richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten (Betreuungskräfte)

§ 2 Benutzerkreis

1. Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Gemeinde eingeschult sind. Die Zuweisung der Kinder erfolgt entsprechend den am jeweiligen Schulstandort vorgehaltenen Betreuungsangeboten. Wird ein Betreuungsangebot (z.B. Ferienbetreuung) nur an einem Schulstandort betrieben, werden die Kinder, welche für dieses Betreuungsangebot angemeldet werden, dieser Grundschule zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.
2. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind kranke Kinder, besonders solche, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
3. Die Betreuungsangebote stehen grundsätzlich nur den Kindern zur Verfügung, welche in der Gemeinde Lauchringen wohnen. Auswärtige Kinder werden nur dann aufgenommen, wenn sie eine der Lauchringer Grundschulen besuchen oder noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Das Angebot richtet sich vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden, aus sozial schwachen Familien und Kindern, deren Eltern sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden.

§ 3 Öffnungszeiten, Ferien- und Schließungstage

1. Betreuungsangebote:

„Verlässliche Grundschule“:

Die Betreuung erfolgt nur an Schultagen von Montag bis Freitag mit einem Betreuungszeitrahmen von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 11:45 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Betreuung kann grundsätzlich nur für beide Betreuungssegmente (vor und nach dem Unterricht) gebucht werden. Darüber hinaus ist die dauerhafte Buchung einzelner fester Wochentage möglich. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Andererseits kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

„Ferienbetreuung“

Die Ferienbetreuung findet nur an schulfreien Tagen (Ferien/Brückentage, Schließungstage der Schule) statt; bei Bedarf an maximal 30 Ferientage je Schuljahr. Die Betreuung erfolgt als durchgehendes, verlängertes Vormittagsangebot von 7:00 bis 14:00 Uhr. Aufgrund der spezifischen Situationen und Bedürfnisse an den einzelnen Schulen kann die Verwaltung die Öffnungszeiten im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung abweichend festsetzen. Darüber hinaus kann die Verwaltung die Einrichtung an einzelnen Tagen aus wichtigem Grund (z.B. Erkrankung der Betreuungskräfte) schließen.

2. Die Ferienzeiten und Schließungstage für die Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule und die Betreuungszeiteinheiten für das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Darüber hinaus notwendig werdende Angebotskürzungen bzw. Angebotserweiterungen werden den Eltern, die ihr Kind für ein Betreuungsangebot angemeldet haben, rechtzeitig mitgeteilt.

Die Angebote in Ziffer 1 können auch über einen längeren Zeitraum zusammen gebucht werden.

§ 4 Benutzung der Einrichtung, Haftung

1. Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Verantwortung der Betreuungskräfte erstreckt sich für die Kinder auf den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungseinrichtung. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß zu der Einrichtung und von dort wieder nach Hause kommt.
3. Die Kinder sind gegen Unfälle während des Betreuungsangebots sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Schule/Einrichtung bzw. Schule/Einrichtung und Wohnung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung passiert sind, der jeweiligen Betreuungseinrichtung unverzüglich zu melden.
4. Die Kinder werden nach Ende der für das jeweilige Betreuungsangebot festgelegten Betreuungszeit vom Betreuungspersonal aus der Einrichtung entlassen; eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungsangebots besteht darüber hinaus nicht.

5. In die Einrichtung mitgenommene private Kleidungsstücke und Gegenstände sollen mit dem voll ausgeschriebenen Namen des zu betreuenden Kindes versehen werden. Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe, Schmuck- und Wertsachen und sonstige in die Betreuung mitgebrachte Gegenstände der Kinder keine Haftung.

§ 5 Verpflegung

Die Betreuungsangebote beinhalten keine Verpflegung seitens der Gemeinde. Bei Bedarf können die Kinder während der Betreuungszeit ihr Vesperbrot einnehmen bzw. kann für die Kinder gegen Entgelt ein Mittagessen gebucht werden.

§ 6 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zum Betreuungsangebot stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass für ihr Kind bei einem Notfall ärztliche Hilfe in die Einrichtung angefordert werden kann, bzw. ihr Kind bei einem Notfall zum nächsten Kinderarzt, notfalls jedem anderen Arzt oder per Rettungsdienst in das Krankenhaus gebracht werden kann.

§ 7 An- und Abmeldung zum/vom Betreuungsangebot, Benutzungsausschlüsse

1. Die Aufnahme des Kindes zum jeweiligen Betreuungsangebot erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und im Übrigen nach den Grundsätzen dieser Satzung. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen zum jeweiligen Betreuungsangebot verbindlich anerkannt.

Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Für dieses Angebot gilt eine Anmeldefrist von 4 Wochen vor Betreuungsbeginn. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot ist nur zum Monatsanfang möglich.

Das Betreuungsangebot kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Übertritt eines Kindes in eine weiterführende Schule zum Ende des 4. Schuljahres und das Ruhen des Betreuungsangebots über die Sommerferien begründet wegen der auf Dauer von 12 Monaten kalkulierten Gebührensätze kein Kündigungsrecht zum 31.07. des laufenden Schuljahres.

Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“

Für die auf die Dauer eines Schuljahres festgelegten Betreuungseinheiten besteht eine Anmeldefrist von je 4 Wochen. Für darüber hinaus zusätzlich noch angebotene Betreuungseinheiten gilt eine Anmeldefrist von 2 Tagen.

Bereits gebuchte Betreuungseinheiten können mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Betreuungseinheit gekündigt werden.

2. Werden beide Betreuungsangebote in Ziffer 1. dauerhaft über einen längeren Zeitraum (mindestens ½ Jahr) gebucht, gelten die gleichen Anmelde- und Abmeldebedingungen wie beim Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
4. Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs des Betreuungsangebots stören. z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder die Weisung des Betreuungspersonals nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss vom Betreuungsangebot möglich.

5. Bei einem Zahlungsrückstand bei den Benutzungsgebühren von mehr als 80 EUR kann das Kind ebenfalls vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen werden.
6. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

7. Sollte ein Kind einen oder mehrere Tage das Betreuungsangebot nicht besuchen, so ist das Betreuungspersonal rechtzeitig vor Betreuungsbeginn bzw. unverzüglich nach Betreuungsbeginn zu benachrichtigen. Eine Erstattung der Benutzungsgebühren für Fehltage erfolgt nicht.
8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren gem. § 13 dieser Satzung erhoben.

§ 12 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenhöhe

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsangebot erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Anrechnung der Kinder ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am hiesigen Wohnort des Personensorgeberechtigten.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder sind der Gemeinde zu melden. Diese wirken sich in der Gebührenhöhe, sofern sie ereignisbedingt sind (Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug, Reduzierung der Kinderzahl aus anderen Anlässen) ab dem Monat aus, der dem Eintritt des Ereignisses folgt.

Veränderungen bezüglich der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, welche sich für den Gebührenschuldner Gebühren mindernd auswirken (Geburt, Zuzug usw.) werden auf Antrag berücksichtigt. Die neue Gebührensatzung erfolgt ab dem Antragsmonat, frühestens ab dem Monat, der dem Eintritt des Ereignisses folgt. Der Antrag ist an die Betreuungseinrichtung zu richten.

2. Höhe der Gebühren im Einzelnen:

a. Verlässliche Grundschule Oberlauchringen

Betreuungszeitrahmen:	Mo. – Fr. von 7:30 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:45 Uhr – 13:15 Uhr			
	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr	30,00 €	26,00 €	22,00 €	18,00 €

b. Verlässliche Grundschule Unterlauchringen

Halbtageschulkinder:

Betreuungszeitrahmen:	Mo. – Fr. von 7:00 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:50 Uhr – 14:00 Uhr			
	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr	38,00 €	34,00 €	30,00 €	26,00 €
Monatstagesgebühr	11,00 €	10,00 €	9,00 €	7,50€

Ganztageschulkinder:

Betreuungszeitrahmen:	Mo. – Fr. von 7:00 Uhr - 7:45 Uhr u. Fr. v. 13:00 – 14:00 Uhr			
	1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr	15,00 €	13,50 €	12,00 €	10,00 €
Monatstagesgebühr	10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,50€

c. Ferienbetreuung (derzeit nur an der Grundschule Unterlauchringen)

Betreuungszeitrahmen:	Mo.- Fr. von	7:00 Uhr - 14:00 Uhr			
		1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Tagesgebühr		10,00 €	9,00 €	8,00 €	7,50 €

d. Bei Buchung beider Angebote in § 3 Ziffer 1 über einen Zeitraum von mind. ½ Jahr:

Angebot derzeit nur an der Grundschule Unterlauchringen vorgehalten.

Betreuungszeitrahmen:

Während der Schulzeit Mo. – Fr. von 7:00 Uhr - 8:15 Uhr u. v. 11:50 Uhr – 14:00 Uhr

Schulfreie Tage Mo.- Fr. von 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

		1-Kind- familie	2- Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- und Mehrkindfamilie
Monatsgebühr		78,00 €	66,00 €	50,00 €	40,00 €

§ 14 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
2. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei der Erhebung der Gebühren der Verlässlichen Grundschule und der Gebühren für eine kombinierte Nutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung“ gilt die Festsetzung so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
3. Für das Betreuungsangebot der Verlässlichen Grundschule und bei kombinierter Nutzung der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule und Ferienbetreuung“ wird die Gebührenschuld monatlich abgerechnet und ist jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes zur Zahlung fällig. Im Falle der Einzelveranlagung der Betreuungsgebühren ist die Gebührenschuld sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 15 Aufwand für Verpflegung

Die Kosten für den zusätzlichen Verpflegungsaufwand (wie Mittagstisch) werden gesondert nach Inanspruchnahme berechnet.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Lauchringen, den 02.12.2010

Thomas Schäuble Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am

Inkrafttreten der Satzung am

Anzeige der Satzung bei der RA-Behörde am